

# RS UVS Kärnten 2002/09/16 KUVS- 215/6/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.2002

## Rechtssatz

War die Beschuldigte bis zur Anhaltung des von ihr gelenkten Fahrzeuges ruhig und kam erst durch die anschließende Amtshandlung in Erregung, so ist davon auszugehen, dass sich die Beschuldigte vor der Anhaltung des von ihr gelenkten Fahrzeuges noch nicht in einem Zustand heftiger Gemütsregung befand, sodass eine Verletzung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung nicht vorliegt. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Lenker, Lenkereigenschaft, körperliche Verfassung, geistige Verfassung, Fahrzeug, Fahrzeug beherrschen, Amtshandlung, Anhaltung, Gemütsregung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)